

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

**Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes
bei Landesbeteiligungen II**

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. November 2023)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17147

vom 16. Oktober 2023

über Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei Landesbeteiligungen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Entgegen der Darstellung des Senats in der „Vorbemerkung der Verwaltung“ auf meine Anfrage 19/16812 ist es für das Fragerecht und die korrespondierende Antwortpflicht vollkommen unerheblich, welche Rechtsform die Exekutive wählt, da es zur Bejahung des Begriffs „Verwaltung“ formal ausreichend ist, dass diese Rechtsformen dem Regime der öffentlichen Hand unterstellt sind, vgl. BayVerfGH, NVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326 ff. u.v.m.

Auf die Anfrage hat der Senat leider nicht vollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Berliner Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124). Mit der Norm des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB steht ihm dafür eine herausragende Befugnisnorm zur Verfügung (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: VerfG Brandenburg, Urteil vom 15. März 2007, a. a. O.). Sie soll ihm nach dem Willen des Verfassungsgebers die Möglichkeit eröffnen, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten.

Zudem eröffnet sich dem Abgeordneten die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Landesregierung und der befragten Behörden und Dienststellen zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>."

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird.

Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist zudem substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11.

Das Fragerecht des Abgeordneten und die korrespondierende Antwortpflicht des durch das Parlament in seiner Arbeit kontrollierten Senats beschränkt sich nicht darauf, was die Exekutive mit zehntausenden Beschäftigten auf Kopfdruck selbst für aufklärungsbedürftig hält, sondern gerade auf die Umstände, die – etwa wegen eines vermuteten Missstands im Handeln der Exekutive – bisher nicht transparent berichtet werden und so ein parlamentarisches Handeln unmöglich machen, vgl. Magiera in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 52 Rn. 52; Brüning, Der Staat (43) 2004, 511 <523>.

Dabei ist insbesondere das Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Abgeordneten auf der einen und der gesamten Exekutive auf der anderen Seite durch entsprechend detaillierte Auskunftserteilung auszugleichen. Denn das Informationsgefälle zwischen Regierung und Parlament ist nicht dadurch auszugleichen, dass sich das Parlament einen ähnlichen Verwaltungsunterbau zulegt wie die Regierung, sondern durch die Pflicht derselben, dem Parlament erforderlichenfalls Informationen zu verschaffen, über die diese verfügt, insbesondere dann, wenn diese bisher nicht strukturiert bekanntgemacht wurde, vgl. Kewenig, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitwirkung, S. 27 m.w.N.

Dies auch deshalb, weil Informationen instrumentell eingesetzt werden können und auch Herrschaftswissen bedeuten, vgl. Busch, Parlamentarische Kontrolle, S. 30 f.

Zusammenfassend sei auch auf die jüngste Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu WD 3 - 3000 - 109/22 vom 21.07.2022 verwiesen.

Nach diesen Maßstäben verletzt die Antwort auf die parlamentarische Anfrage den Unterzeichner in seinen Rechten als Abgeordneter.

So ist die Antwort auf Frage 2) offensichtlich unzulässig, denn nach eben dieser konkreten Einzelfallprüfung oder – wenn diese denn unterbleiben soll – einer Antwort auf die zweite Teilfrage hatte der Unterzeichner gefragt, so dass diese nach dem Vorstehenden erfolgen muss. Selbst wenn diese Frage lediglich auf die Erkundung einer bloßen (Rechts)meinung – und nicht der grundsätzlichen Frage der Beachtung des Demokratieprinzips – des Senats gerichtet wäre, wäre diese zulässig und inhaltlich konkret zu beantworten, vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 4. 4. 2003 zu VerfGH 8/02.

Auch hat lediglich die BSR die Frage zu 4d) beantwortet. Vivantes hingegen hat mitgeteilt, dass nach ihrer Kenntnis von den Inhalten der Werbung der Firma Apple 2022 75 % der verwendeten Akkus nicht aus recyceltem Material, sondern unmittelbar aus Kinderarbeit im Kongo stammen.

Ich frage daher erneut und ergänzt und bitte der besseren Übersicht halber um vollständige Beantwortung der Fragen:

1. Welche Landesbeteiligungen fallen in den Anwendungsbereich im Sinne des § 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten?

Zu 1.:

Es wird auf die Antwort vom 9. Oktober 2023 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 812 zum Thema "Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei Landesbeteiligungen" verwiesen.

2. Fallen nach Auffassung des Senats die einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirke ebenfalls in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes? Falls nein, hält es der Senat für geboten, dieses im Interesse der Bekämpfung von Kinderarbeit und Ausbeutung und Wahrung des Umweltschutzes freiwillig zu befolgen?

Zu 2.:

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist im Hinblick auf die Beschaffung von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber nicht einschlägig. Es betrifft die unternehmerische Tätigkeit u.a. von Behörden, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die juristischen Personen des Privatrechts, die sich überwiegend im Eigentums der öffentlichen Hand befinden, wenn diese Leistungen gegenüber Dritten erbringen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen werden hingegen Leistungen von Dritten beschafft. Diese Beschaffungen sind nicht Gegenstand des LkSG.

3. Welche Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes haben die betroffenen Unternehmen zu 1) und ggf. zu 2) bisher entfaltet?

4. Exemplarisch:

a) welche der betroffenen Unternehmen setzen in welchem Umfang (Art und Zahl der Fahrzeuge) akkubetriebene Kraftfahrzeuge (sog. „E-Mobilität“) ein? Von welchem Hersteller werden diese jeweils bezogen?

- b) welche der betroffenen Unternehmen setzen in welchem Umfang (Art und Zahl der Geräte) Smartphones ein? Von welchem Hersteller werden diese jeweils bezogen?
- c) Was haben die Unternehmen bisher unternommen, um die Herkunft der in den Akkus verwendeten Komponenten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu prüfen?
- d) In welchen der Produkte zu 4a) und b) wird Kobalt verwendet?
- e) Ist den Unternehmen bekannt, dass Kobalt primär in der Demokratischen Republik Kongo gewonnen wird und es dort dramatische Fälle von Kinderarbeit gibt, wie etwa unter <https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/produkt/kobalt/> geschildert wird?
- f) Was haben bisher und was werden zukünftig die Unternehmen und was der Senat selbst unternommen, um im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu prüfen, ob durch den Kauf dieser Produkte Kinderarbeit gefördert wird?

Zu 3. und 4.:

Es wird auf die Antwort vom 9. Oktober 2023 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 812 zum Thema "Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei Landesbeteiligungen" verwiesen.

5. Soweit jedenfalls BSR, Vivantes und der BVG der Hintergrund der Kobaltproduktion nunmehr bekannt ist: was unternehmen diese und was politisch der Senat, um die Förderung von Kinderarbeit durch den Kauf dieser Produkte abzustellen?

Zu 5.:

Das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber hat bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen im Anwendungsbereich des BerlAVG gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BerlAVG darauf hinzuwirken, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. Unter diese Mindeststandards fallen unter anderem das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und das Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291), vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BerlAVG. In diesem Rahmen wird die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gem. § 8 Abs. 3 BerlAVG eine Ausführungsvorschrift zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (AV ILO-Kernarbeitsnormen) erlassen, welche in Kürze in Kraft treten wird. Die AV ILO-Kernarbeitsnormen wird konkret die Waren und Warengruppen sowie die Länder oder Gebiete bestimmen, welche im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen. Sie wird verbindliche Regelungen dazu enthalten, inwiefern Auftragnehmer die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen auf den jeweils relevanten Produktionsstufen nachweisen müssen. Hierfür werden für sensible Waren und Warengruppen Produktblätter zur Verfügung gestellt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) AöR:

Es wird auf die Antwort vom 9. Oktober 2023 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 812 zum Thema "Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei Landesbeteiligungen" verwiesen.

Die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH teilte mit:

Durch die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nimmt Vivantes insbesondere dort Einfluss auf Lieferketten, wo die durch das Gesetz geschützten Werte entsprechenden Verletzungsrisiken ausgesetzt sind. Auf diese Weise wird auch Kinderarbeit (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 LkSG) adressiert.

Die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG) teilte mit:

Die BVG hat umfassende Maßnahmen und Prozesse eingerichtet, um negative menschenrechtliche und Umweltauswirkungen insbesondere in den Lieferketten des Unternehmens möglichst zu verhindern. Hierbei wird entsprechend der Vorgaben des LkSG unterschieden zwischen:

1) Maßnahmen für unmittelbare Lieferanten (§§ 5, 6, 7, 8 LkSG)

- Etablierung und Implementierung eines wirksamen Risikomanagements
Für unmittelbare Lieferanten wird gemäß LkSG (vgl. §5 LkSG) mindestens jährlich eine Risikoanalyse durchgeführt, die sich auf extern verfügbare Daten und Indizien stützt und basierend auf Land und Industrie jedem Lieferanten ein Risiko zuordnet. Im Anschluss werden die Ergebnisse mithilfe der Angemessenheitskriterien des LkSG priorisiert.
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
Es wurde eine Systematik zur Anwendung von Präventionsmaßnahmen erarbeitet. Diese orientiert sich an der Risikointensität der jeweiligen Branche/Warengruppe und der Situation bei den jeweiligen Lieferanten.
- Beschwerdemechanismus
Ein Compliance-Hinweisgebersystem wurde nach den Vorgaben des LkSG eingerichtet. Eine Verfahrensordnung wurde wie gesetzlich erforderlich erstellt und veröffentlicht. Der Zugang zum Beschwerdeverfahren, z.B. mit Hinweisen zu Kinderarbeit, ist über die Unternehmenswebsite der BVG mit einem Klick unter der Kategorie Unternehmen/Compliance möglich. Für interne Beschäftigte gibt es zusätzlich die Möglichkeit über das Intranet auf das Beschwerdeverfahren zuzugreifen.

2) Maßnahmen für mittelbare Lieferanten in den Fällen, in denen substantiierte Kenntnis über erhöhte Risiken in der vorgelagerten Lieferkette besteht (§ 9 LkSG)

Zusätzlich ergreift die BVG im Falle von substantiierter Kenntnis weitergehende und spezifischere Maßnahmen, um auf erkannte Risiken in der vorgelagerten Lieferkette zu reagieren. Diese substantiierte Kenntnis liegt für das in der Anfrage genannte Risiko von Kinderarbeit im Kontext der für die Elektromobilität relevanten Lieferketten vor. Die folgenden Maßnahmen sind hierbei besonders relevant:

- **Monitoring von Arbeitsbedingungen in der Lieferkette**
Die BVG ist dem Low Emission Vehicle Programm von Electronics Watch beigetreten (s.o.). Im Fokus dieser Maßnahme stehen insbesondere die Lieferketten im Kontext der Elektromobilität, für die spezifische Risikoanalysen durchgeführt werden, Transparenz in der Lieferkette hergestellt wird und ein Monitoring der Arbeitsbedingungen stattfindet. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den Umsetzungspartner Electronics Watch, zu dessen Mitgliedern zahlreiche weitere Unternehmen aus dem Mobilitätssektor gehören.
- **Verankerung von nachhaltigen Einkaufspraktiken**
Je nach Risikoprofil der eingekauften Warengruppen legt die BVG-Vergabekriterien zu Nachhaltigkeit fest, die Lieferanten erfüllen müssen. Für die hier relevanten Lieferketten im Kontext der Elektromobilität sind Lieferanten beispielsweise aufgefordert, Nachhaltigkeitszertifizierungen für deren Lieferanten zu benennen, ihre Aktivitäten in der tieferen Lieferkette zu benennen und während der Vertragslaufzeit mit der BVG zu Nachhaltigkeitsthemen in der Lieferkette zusammenzuarbeiten.

Berlin, den 08. November 2023

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen